

1. Teil

Haupt- und Rechtsmittelverfahren

12. Hauptstück

Die Anklage

1. Abschnitt

Allgemeines

Die Anklage

§ 210. (1) Wenn auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt und kein Grund für die Einstellung des Verfahrens oder den Rücktritt von Verfolgung vorliegt, hat die Staatsanwaltschaft bei dem für das Hauptverfahren zuständigen Gericht Anklage einzubringen; beim Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht mit Anklageschrift, beim Landesgericht als Einzelrichter und beim Bezirksgericht mit Strafantrag.

(2) Durch das Einbringen der Anklage beginnt das Hauptverfahren, dessen Leitung dem Gericht obliegt. Die Staatsanwaltschaft wird zur Beteiligten des Verfahrens.

(3) Die Festnahme des Angeklagten ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Gericht anzuordnen, auch andere Zwangsmittel und Beweisaufnahmen, die im Ermittlungsverfahren einer Anordnung oder Genehmigung der Staatsanwaltschaft bedürfen, sind nach Einbringen der Anklage durch das Gericht anzuordnen oder zu bewilligen. Die Durchführung obliegt weiterhin der Kriminalpolizei; Berichte und Verständigungen hat sie an das Gericht zu richten. Anträge auf Einstellung des Verfahrens (§ 108) sind nach dem Einbringen der Anklage nicht mehr zulässig, bereits eingebrachte werden gegenstandslos.

(4) Außerhalb der Hauptverhandlung bestimmt sich die Zuständigkeit des Landesgerichts als Geschworenen- oder Schöffengericht nach § 32 Abs. 3.

1 Fassung nach BGBl I Nr. 19/2004 und BGBl I Nr. 93/2004.

2 Die Einbringung einer Anklageschrift hat zur Voraussetzung, dass eine antragskonforme Gerichtsentscheidung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Vgl *Nowakowski* in 100 Jahre Österr. StPO, 156 und Gutachten zum 45. Deutschen Juristentag, 36 sowie *Pallin* in AnWB 1976, 3 und in Broda-Festschrift, 225.

3 Ein Strafantrag kann nicht deshalb eingebracht oder aufrecht erhalten werden, um die Rechtsfrage vom Gericht entscheiden zu lassen und allenfalls eine höchstgerichtliche Ent-

scheidung herbeizuführen, und zwar schon wegen der für den Beschuldigten damit in der Regel verbundenen nachteiligen Folgen und Risiken. Das Abschieben der Verantwortung auf das Gericht widerspricht dem Anklagegrundsatz, der darauf fußt, dass eine Verurteilung nur bei übereinstimmender Auffassung von Ankläger und Richter erfolgen soll.

- 1 Die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft ist kein Bescheid, sondern eine Amtshandlung, die der Staatsanwaltschaft als Partei im Strafverfahren zukommt. VwGH 780 A neu (ÖJZ 1951, 446; JBl 1951, 317); ÖJZ 1983, 135 (VfGH); SSt 2005/40 (EvBl 2005/163; RZ 2006 EÜ 30, 31).
- 2 Auch die Anklage der Staatsanwaltschaft ist ein behördlicher Verfolgungsakt im Sinne des Art 57 B-VG. Da die Staatsanwaltschaft keine instanzenmäßige Gliederung aufweist, die die organisatorische Voraussetzung für einen Rechtsmittelzug ist, kann dagegen sofortige Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. VfGH 2047 (ÖJZ 1951, 446; JBl 1951, 317).
- 3 Wurde ein an sich in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallendes Privatanklageverfahren mit einem beim Gerichtshof anhängigen Offizialverfahren vereinigt, so muss die Privatanklage nur einem Strafantrag im Sinne des § 451 Abs. 1 genügen. LSK 1979/183 zu § 451 (EvBl 1979/216).
- 4 Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren und ist demgemäß ab der Berichterstattung der Kriminalpolizei nach § 113 Abs. 2 StPO in diesem Abschnitt des Strafprozesses ua für die Verwahrung sichergestellter Gegenstände verantwortlich. Durch die Einbringung der Anklage verliert sie diese verfahrensführende Rolle an das Gericht und wird zur bloßen Beteiligten. 11 Os 48/11k vom 19. Mai 2011 (RS 0126851; EvBl 2011/100).
- 5 Für die Anordnung der Ausfolgung sichergestellter Gegenstände ist im Ermittlungsverfahren der StA, ab Einbringung der Anklage gem Abs. 2 das Gericht zuständig, auch wenn es bisher eine Beschlagnahme gar nicht ausgesprochen hatte. EvBl 2011/100 (RS 0126852).

2. Abschnitt

Die Anklageschrift

Inhalt der Anklageschrift

§ 211. (1) Die Anklageschrift hat anzuführen:

- 1. den Namen des Angeklagten sowie weitere Angaben zur Person,**
- 2. Zeit, Ort und die näheren Umstände der Begehung der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat und die gesetzliche Bezeichnung der durch sie verwirklichten strafbaren Handlung,**
- 3. die übrigen anzuwendenden Strafgesetze.**

(2) In der Anklageschrift hat die Staatsanwaltschaft ihre Anträge für das Hauptverfahren zu stellen und dabei insbesondere auch die Beweise anzuführen, die im Hauptverfahren aufgenommen werden sollen; die Zuständig-

keit des angerufenen Gerichts ist erforderlichenfalls zu begründen. Schließlich ist der Sachverhalt nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens zusammenzufassen und zu beurteilen.

- 1 Fassung nach BGBl I Nr. 19/2004.
- 2 Eine Anklageschrift vor dem Geschworenengericht hat eine ausführliche, wenn auch nicht weitschweifige Anklagebegründung zu enthalten. In dieser ist der Sachverhalt darzustellen, zu dem auch die Vorgeschichte der Tat gehört, aus der sich die Motivation des Täters ergibt. Diese Vorgeschichte der Tat wird in der Regel ohne Darstellung der persönlichen Lebensverhältnisse des Täters nicht erklärt werden können. Auch empfiehlt es sich gerade im Hinblick auf die stärkere Betonung spezialpräventiver Gesichtspunkte durch das Strafgesetzbuch – wie es der jahrzehntelangen Praxis entspricht – einen kurzen Lebenslauf des Täters in die Anklagebegründung aufzunehmen.
Außer der Sachverhaltsdarstellung hat die Anklage aber auch die Beweismittel so darzustellen, dass die Notwendigkeit ihrer Aufnahme in der Hauptverhandlung beurteilt werden kann. Schließlich wird die Anklagebegründung vielfach auch rechtliche Ausführungen enthalten müssen, um dem Gericht zu eröffnen, welche Erwägungen für die rechtliche Qualifikation der unter Anklage gestellten Tat bestimmend waren.
- 3 Schon in der Anklageschrift sollte gegebenenfalls die Bestrafung „unter Bedachtnahme auf § 65 Abs. 2 StGB“ beantragt werden. Die übrigen anzuwendenden Strafgesetze (Abs. 1 Z3) sind auch solche, die die Strafzumessung betreffen.
- 4 Die Verwertung getilgter Vorverurteilungen zur Charakterisierung der Persönlichkeit eines Beschuldigten ist unzulässig.

Die Vorschriften des 12. Hauptstückes über das Verfahren bei der Versetzung in den Anklagestand sind auch dann anzuwenden, wenn die Anklage wegen einer in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallenden Tat infolge des Zusammenhanges mit einer vor den Gerichtshof erster Instanz gehörenden Tat dort erhoben wird. KH 625.

Die Anklageschrift ist auch dann nur in deutscher Sprache einzubringen, wenn der Angeklagte dieser Sprache nicht mächtig ist, es sei denn, dass er einer sprachlichen Minderheit angehört, die ein Recht auf Anwendung ihrer Sprache im Behördenverkehr hat. EvBl 1960/155. Vgl hiezu BGBl Nr. 102/1959, BGBl Nr. 396/1976, BGBl Nr. 307/1977, BGBl Nr. 231/1990, BGBl Nr. 6/1991 und BGBl II Nr. 229/2000.

Wurde der Vernehmung des Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, im Vorverfahren ein Dolmetsch zugezogen und war der Beschuldigte sowohl im Vorverfahren als auch in der Hauptverhandlung, in der ihm ein Verteidiger beigegeben wurde, der Anklagetat voll geständig, so können seine Verteidigungsrechte nicht dadurch beeinträchtigt worden sein, dass ihm kein Dolmetsch zur Übersetzung der Anklageschrift zur Verfügung gestellt wurde. Dass dem Angeklagten kein Dolmetsch zur Übersetzung der Anklage zur Verfügung gestellt wurde, begründet auch keine Nichtigkeit nach § 281 Z3. EvBl 1960/155.

Gegenstand einer Anklage ist (nur) ein dem Gericht gegenüber erklärter formeller Antrag des berechtigten Anklägers auf Verfolgung einer individuell bestimmten Person unter der Behauptung, diese habe eine individuell bestimmte strafbare Hand-

lung begangen, und dem Ziel, das Gericht möge im Rahmen einer durchzuführenden Hauptverhandlung den Vorwurf überprüfen und im Fall seiner Überzeugung von dessen Richtigkeit einen Schuldspruch fällen. Ein Antrag auf Verhängung einer (bestimmten) Sanktion ist hingegen nicht vorgesehen und somit auch nicht erforderlich (vgl. § 255 Abs. 1 letzter Satz StPO). Für einen Unterbringungsantrag nach § 429 Abs. 1 StPO gelten die Bestimmungen über die Anklageschrift sinngemäß. Demgemäß muss der Antrag (nur) einen Anklagetenor enthalten, in dem die Anlasstat mit allen im § 211 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Angaben zu individualisieren ist. SSt 2005/40 (EvBl 2005/163).

- 5 Anklagetenor und Begründung sind unter dem Aspekt der Identität von Anklage- und Urteilsgegenstand als Einheit aufzufassen. Entscheidend ist der solcherart zum Ausdruck kommende Wille des Anklägers, einen Sachverhalt unter Anklage zu stellen. EvBl 2007/129.

Alternativanklage

- 6 Die Feststellungen, dass der Angeklagte A den Angeklagten B erpresst und dass der B den A verleumdend dieser Erpressung beschuldigt habe, können im selben Urteil nicht nebeneinander bestehen, da sie miteinander in Widerspruch sind (§ 281 Z 5). Das Gesetz verlangt aber nirgends, dass zugleich verfolgte strafbare Handlungen einander nicht ausschließen dürfen. Im § 212 ist lediglich gefordert, dass der Ankläger, wenn er eine Anklage erhebt, die strafbare Handlung, die er dem Beschuldigten zur Last legt, hinlänglich deutlich bezeichne; aus dem § 213 ergibt sich, dass genügende Gründe vorliegen müssen, um den Beschuldigten der ihm zur Last gelegten Tat für verdächtig zu halten. Diese Voraussetzungen können ohne weiteres erfüllt sein, wenn hinsichtlich bestimmter strafbarer Handlungen, die allerdings nebeneinander nicht als erwiesen angenommen werden könnten, ein ausreichender Verdacht rege wird. Derartige strafbare Handlungen gleichzeitig zu verfolgen, wird zwar in der Regel nicht zweckmäßig sein; denn wenn der Ankläger nicht in der Lage ist, eine sichere Überzeugung zu gewinnen, besteht von vornherein eine große Wahrscheinlichkeit, dass auch das Gericht zu dem gleichen Ergebnis gelangt und im Zweifel zur Gänze mit einem Freispruch vorgeht. Unter Umständen kann es aber wünschenswert sein, dass das Gericht auf Grund der ihm zustehenden, letztlich maßgeblichen freien Beweiswürdigung über mehrere einander ausschließende strafbare Handlungen, hinsichtlich deren ein ihre Verfolgung rechtfertigender Verdacht rege wurde, gleichzeitig entscheidet. Dass Anklagen, die auf eine solche Entscheidung abzielen, nicht ausgeschlossen sind, ist namentlich daraus zu ersehen, dass die gleichzeitige Verfolgung bestimmter, einander ausschließender strafbarer Handlungen, wenn nur hinsichtlich einer jeden ein ausreichender Verdacht vorliegt, nach der Vorschrift des § 212 keinen Grund zur Erhebung eines Einspruches gegen die Anklageschrift abgibt. RZ 1957, 11 (SSt 27/56). Über Eventualanklagen s weitere E bei § 263, über ihre urteilsmäßige Erledigung SSt 15/43. Über Wahlfeststellungen im Urteil s bei § 260 sowie KH 2379; SSt 27/78; RZ 1963, 30; RZ 1963, 31 (EvBl 1963/221; JBl 1963, 385).